

42. 1. Bedarf es der förmlichen Zustellung des eine Geschäftsaufsicht aufhebenden Beschlusses, um die Geschäftsaufsicht wirksam zu beenden?

2. Ist die Anfechtung von Rechtsgeschäften des unter Geschäftsaufsicht stehenden Schuldners wegen Gläubigerbenachteiligung grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Aufsichtsperson dem Rechtsgeschäfte ihre Zustimmung erteilt hatte? Ist in einem solchen Falle die Beweislast anders zu beurteilen, als sie in § 31 Nr. 2 R.D. geregelt ist?

3. Welcher Zeitpunkt ist für die Wertersatzberechnung maßgebend, wenn das anfechtbar veräußerte Grundstück inzwischen weiterveräußert worden ist? Ist der wirkliche Wert, den das Grundstück im maßgebenden Zeitpunkt hat, der Wertersatzberechnung zugrunde zu legen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 9. Januar 1923 i. S. Kr. (Wekl.) w. Konk. Kr. (R.). VII 85/22.

I. Landgericht II Berlin. — II. Kammergericht dajelbst.

Über das Vermögen des Ziegeleibesizers Kr. in R.-W. war am 12. Oktober 1914 die Geschäftsaufsicht verhängt worden. Nachdem am 12. März 1918 Kr. verstorben war, wurde durch Beschluß des Amtsgerichts vom 22. April 1918 die Geschäftsaufsicht aufgehoben. Eine formelle Zustellung dieses Beschlusses ist niemals erfolgt. Das Amtsgericht benachrichtigte vielmehr nur die Geschäftsaufsichtspersonen von der Aufhebung, veranlaßte die Erben des Kr., sich über das den Aufsichtspersonen zu bewilligende Honorar zu äußern, und benachrichtigte, ebenfalls ohne formelle Zustellung, im März 1919 die Gläubiger von der Aufhebung. Am 22. Oktober 1919 wurde dann über den Nachlaß des Kr. der Konkurs eröffnet.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Juni 1916 hat Kr. dem Beklagten, seinem Sohne, sein Hausgrundstück in R.-W. „in Anrechnung auf sein künftiges Vatererbteil“ zum Preise von 54700 M verkauft. In Anrechnung auf den Kaufpreis übernahm der Beklagte die auf dem Grundstück lastenden Hypotheken zum Betrage von 53500 M, der Rest von 1200 M war bar zu zahlen. Außerdem räumte der Beklagte seinem damals 79 Jahre alten Vater das lebenslängliche Wohnungs- und Nutzungsrecht an dem Grundstück ein und verpflichtete sich ferner, ihm den gesamten standesmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren. Der Veräußerer erklärte sich hierdurch für die ihm von der Geschäftsaufsicht zugesagten Unterhaltsbeträge als abgefunden. Die Auflassung ist im Januar 1917 erfolgt und dann die Eintragung im Grundbuch bewirkt worden. Am 18. Dezember 1918 hat der Beklagte

das Hausgrundstück zum Preise von 70 000 *M* weiterveräußert. Der Veräußerung an den Beklagten haben die Aufsichtspersonen ihre Zustimmung erteilt.

Der Konkursverwalter sichts die Veräußerung des Grundstücks an den Beklagten wegen Gläubigerbenachteiligung auf Grund des § 31 Nr. 2 R.D. an. Er behauptet, das Grundstück habe zur Zeit des Verkaufs und der Umschreibung einen gemeinen Wert von 73 000 *M* gehabt. Er fordert die Herauszahlung des Unterschieds zwischen dem wirklichen Wert und dem Betrage der übernommenen Hypotheken mit 19 500 *M* nebst Zinsen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht dagegen zur Zahlung von 13 000 *M* nebst Zinsen verurteilt. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Das Kammergericht hat der Anfechtungsklage auf Grund des § 31 Nr. 2 R.D. stattgegeben.

Die Bedenken der Revision gegen die Annahme des Vorberrichters, daß die Anfechtungsfrist gewahrt sei, sind unbegründet. Die Über-eignung des Hausgrundstücks auf den Beklagten ist zwar schon Anfang 1917 erfolgt, während die Anfechtungsklage erst Anfang 1920 erhoben worden ist. Aber nach § 75 der Verordnung über die Geschäftsaufsicht vom 14. Dezember 1916, die Anwendung findet, wird bei Berechnung der Anfechtungsfristen die Zeit nicht mitgerechnet, während deren die Geschäftsaufsicht besteht. Es kommt also darauf an, wann die über das Vermögen des Kr. verhängte Geschäftsaufsicht als beendet anzusehen ist. Durch den Tod des Schuldners wurde sie nicht etwa schon kraft Gesetzes beendet, sondern sie setzte sich ununterbrochen gegen die Erben fort (vgl. auch Jaeger, Geschäftsaufsicht, 1917 S. 75). Nun schreibt § 68 der Geschäftsaufsichts-V.D. vor, daß gegen den Beschluß, durch den die Aufsicht aufgehoben wird, dem Schuldner die sofortige Beschwerde zusteht. Der Beschluß wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Um die Beschwerdefrist des nach § 14 der Verordnung anwendbaren § 577 B.D. in Lauf zu setzen, bedurfte es der förmlichen Zustellung des am 22. April 1918 gefaßten Aufhebungsbefchlusses an die Erben. Die förmliche Zustellung ist übrigens auch schon durch den ebenfalls entsprechend anwendbaren § 329 Abs. 3 B.D. vorgeschrieben. Ohne förmliche Zustellung würde der Aufhebungsbefschluß auch selbst dann nicht wirksam werden, wenn vor seinem Erlaß der Schuldner oder seine Erben über die beabsichtigte Aufhebung der Geschäftsaufsicht gehört worden wären und ihr Einverständnis erklärt hätten, oder wenn der Schuldner oder seine Erben selbst die Aufhebung beantragt hätten; denn immerhin können nachträgliche Gründe eintreten, die es dem Schuldner oder den Erben ratsam erscheinen lassen, dennoch von dem Beschwerderecht Gebrauch zu

machen, um die Fortsetzung der Geschäftsaufsicht zu ermöglichen (grundsätzlich zustimmend Jaeger a. a. O. S. 77, der allerdings annimmt, daß der Schuldner, der die Aufhebung selbst beantragt hat, durch diese nicht beschwert sei, und deshalb für diesen Fall die Aufhebung nicht erst mit Ablauf der Beschwerdefrist, sondern schon im Augenblick der Zustellung des Beschlusses als wirksam erachtet). Unstreitig ist nun aber eine förmliche Zustellung des Aufhebungsbeschlusses an die Erben des Schuldners niemals erfolgt, der Beschluß hat daher keine Wirksamkeit erlangt und die Geschäftsaufsicht war bis zur Eröffnung des Konkursverfahrens noch nicht beendet. Die Beendigung trat vielmehr erst mit der Konkursöffnung ein, da Geschäftsaufsicht und Konkurs nebeneinander nicht bestehen können. Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist am 22. Oktober 1919 erfolgt. Durch die Anfang 1920 erhobene Anfechtungsklage ist also die einjährige Anfechtungsfrist des § 31 Nr. 2 R. O. gemährt.

Aus welchem Grunde die Zustellung des Aufhebungsbeschlusses unterblieben ist, insbesondere ob dies auf einem Versehen des Richters beruht, ist ohne rechtliche Bedeutung. Wenn die Revision meint, es würde, wenn man auch in einem solchen Falle keine Ausnahme von dem Erfordernis der förmlichen Zustellung des Beschlusses machen wollte, die Geschäftsaufsicht mit allen ihren Wirkungen verewigt, so übersteht sie, daß die Beteiligten die Möglichkeit haben, den Richter zur Bewirkung der Zustellung zu veranlassen.

Die Revision vertritt ferner die Ansicht, daß die Anfechtung eines vom Schuldner während bestehender Geschäftsaufsicht vorgenommenen Rechtsgeschäfts wegen Gläubigerbenachteiligung grundsätzlich ausgeschlossen sei, wenn die Aufsichtspersonen zugestimmt hätten, es sei denn, daß sie arglistig getäuscht worden seien. Auch dieser Meinung kann nicht beigetreten werden. Der Schuldner ist, anders als im Konkurse, während verhängter Geschäftsaufsicht zu allen rechtlichen Verfügungen befugt, eine Beschränkung seiner Verfügungsgewalt besteht nur insofern, als es der Zustimmung der Geschäftsaufsichtspersonen zu den in § 3 Abs. 2 R. O. genannten Verfügungen, insbesondere solcher über Grundstücke, bedarf. Dadurch, daß die Aufsichtspersonen einer solchen Verfügung des Schuldners ihre Zustimmung erteilen, wird aber grundsätzlich keineswegs die Anfechtung der Verfügung wegen Gläubigerbenachteiligung ausgeschlossen, und zwar nicht nur dann, wenn die Zustimmung durch arglistige Täuschung der Aufsichtspersonen erlangt worden ist, oder die letzteren in kollusivem Einverständnis mit dem Schuldner zu einer absichtlichen Gläubigerbenachteiligung behilflich gewesen sind. Denn möglicherweise können die Aufsichtspersonen irrtümlich angenommen haben, daß die Verfügung des Schuldners die beteiligten Gläubiger nicht schädige und daß der Schuldner die Verfügung nicht

in der Absicht der Gläubigerbenachteiligung vorgenommen habe. War das Geschäft trotz gegenteiliger Annahme der Aufsichtspersonen in Wirklichkeit gläubigerbenachteiligend und liegen auch im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen der Anfechtbarkeit vor, so steht die Zustimmung der Aufsichtspersonen der Anfechtung rechtlich nicht im Wege (vgl. auch Jaeger a. a. O. S. 78). Für die Beweisfrage der objektiven und subjektiven Gläubigerbenachteiligung wird selbstverständlich die Tatsache, daß die Aufsichtspersonen dem Rechtsgeschäfte ihre Zustimmung erteilt hatten, von erheblichem Gewichte sein. Aber sie ist auch nicht mehr als ein Umstand, der im Zusammenhalt mit anderen Tatsachen und Beweismomenten vom Tatrichter pflichtmäßig zu würdigen ist. Sie reicht namentlich nicht aus, wie die Revision meint, um einen Prima-facie-Beweis für die Unanfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts zu liefern, demgegenüber der Anfechtende, entgegen der Vorschrift in § 31 Nr. 2 R.D., den Beweis zu führen hätte, daß alle Voraussetzungen der Anfechtbarkeit gegeben seien. Der Vorderrichter hat nun unter Berücksichtigung aller Umstände und des gesamten Beweisergebnisses, insbesondere auch unter Würdigung der Befundungen der Aufsichtspersonen, die Überzeugung erlangt, daß das an den Beklagten veräußerte Grundstück zur Zeit seiner Veräußerung einen höheren Wert gehabt hat, als die gesamten vom Beklagten übernommenen Gegenleistungen, daß also durch den Abschluß des Vertrags unmittelbar die Gläubiger benachteiligt worden sind. Er hat ferner festgestellt, daß, trotz anderer Ansicht der Aufsichtspersonen, aus einer Reihe von Umständen, die im einzelnen dargelegt sind, sich mit Wahrscheinlichkeit die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, und deren Kenntnis auf Seiten des Beklagten ergebe. Den dem Beklagten gemäß § 31 Nr. 2 R.D. obliegenden Gegenbeweis hält das Berufungsgericht nicht für geführt. Gegen diese tatsächlichen Feststellungen kann die Revision nicht mit Erfolg ankämpfen. . . .

Schließlich ist auch die Rüge der Revision unberechtigt, daß es verfehlt sei, wenn der Vorderrichter der Berechnung des vom Beklagten zu erstattenden Wertesatzes den gegenwärtigen Wert des Grundstücks zugrunde lege.

Zunächst hat das Kammergericht nicht den Wert, den das Grundstück zur Zeit der Schlußverhandlung zweiter Instanz wirklich gehabt hat, der Wertesatzberechnung zugrunde gelegt, sondern den Wert, den es gehabt haben würde, wenn es im Besitz und Eigentum des Schuldners verblieben wäre. Diesen Wert hat das Berufungsgericht zugunsten des Beklagten auf nur 73000 M geschätzt, indem es erwägt, daß das Grundstück in der Hand des von jeglichen Mitteln zu seiner Erhaltung entblößten Schuldners an der allgemeinen Aufwärtsbewegung der Grundstücke nicht teilgenommen haben würde. Im übrigen aber

ist für die Berechnung des Wertersatzes selbstverständlich der Wert maßgebend, den das Grundstück zur Zeit der Schlußverhandlung zweiter Instanz in der Hand des Schuldners gehabt haben würde; denn im Falle der Naturalrestitution würde auch das Grundstück mit seinem jetzigen Wert in die Masse zurückfallen. Nur auf den Wert von Verbesserungen, die der Anfechtungsgegner aus eigenen Mitteln zwischenzeitlich gemacht haben würde, hätte die Masse keinen Anspruch. Für die Frage, ob objektive Gläubigerbenachteiligung vorliegt, kommt allerdings im Falle des § 31 Nr. 2 R.D. der Wert des Grundstücks zur Zeit der Veräußerung in Betracht, da die Gläubiger bei diesem Anfechtungstatbestande unmittelbar durch den Abschluß des Vertrags benachteiligt sein müssen. Ist aber diese Voraussetzung der Anfechtbarkeit gegeben, so ist für die Berechnung des Wertersatzes der Wert maßgebend, den das Grundstück zur Zeit der Schlußverhandlung zweiter Instanz gehabt haben würde, wenn es im Besitze des Schuldners verblieben wäre. Es ist daher auch nichts dagegen zu erinnern, daß das Berufungsgericht den Wert des Grundstücks zur Zeit der Veräußerung nur auf (mindestens) 70 000 *M* angenommen, dagegen der Wertersatzberechnung den Wert von 73 000 *M* zugrunde gelegt hat.